

179. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 5, Köln-Nippes
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Nippes
hier: Beschluss über Stellungnahmen aus der Offenlage und Feststellungsbeschluss

Vorlage 1137/2012

hier: Stellungnahme der Verwaltung zu den Fragen der Bezirksvertretung Nippes (BV 5) vom 13.09.2012 - siehe Anlage 9 -

Fragen:

- a. Hat die DB AG das Eisenbahnbundesamt darüber informiert hat, dass es ein Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Gelände gibt, so dass das EBA nicht von falschen Voraussetzungen ausgehen musste?
- b. Wurde dieses EVU daher von der Stadt Köln oder dem EBA über die Entwidmung informiert?
- c. War dem EBA bekannt, dass das EVU im Jahr der Entwidmung 2010 mit der DB Netz AG einen neuen Nutzungsvertrag abschloss?
- d. Sind AEG § 18 (4) und VVG § 73 Abs. 5 Satz 2 berücksichtigt worden, die Folgendes besagen: "§ 18 (4) Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des VVG benachrichtigt werden."?
- e. Ist beim Verkauf des Grundstücks und bei der Planaufstellung zur 125. und 179. Änderung des FNP das Bahneinheitengesetz berücksichtigt worden, welches ein Filetieren von geschlossenen Bahnanlagen und eine Einschränkung der Funktionstüchtigkeit einer Eisenbahnanlage, in diesem Fall der Bahnflächen des Eisenbahnmuseums und des aktiven EVU, verbietet?
- f. Wurde auch § 5 (1) dieses Gesetzes berücksichtigt, der lautet: "Veräußerungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke sind ungültig, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird"?
- g. Ist vor diesem Hintergrund berücksichtigt worden, dass sich Bahnanlagenteile der Bahneinheit, wie das wichtige Ausziehgleis, des Plangebietes im veräußerten Teil befunden haben?
- h. Durfte die DB dieses Grundstück unter Berücksichtigung des Gesetzes über Bahneinheiten veräußern?

Stellungnahme der Verwaltung

Flächen für Bahnbetriebszwecke entziehen sich der kommunalen Planungshoheit. Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt (EBA). Erst durch eine erfolgreiche Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) gehen die Flächen in die kommunale Planungshoheit über. Träger dieses Verfahrens ist das EBA.

Die Freistellungsbescheide des EBA für die ehemaligen Bahnflächen im Bereich dieser 179. Flächennutzungsplan-Änderung sind am 13.03.2008 beziehungsweise am 04.08.2010 bei der Stadt Köln eingegangen.

Das sich daraus ergebene Planungserfordernis ist Anlass dieser Flächennutzungsplan-Änderung mit dem Ziel, diese Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Stadtverwaltung Köln ist nicht befugt, die Rechtmäßigkeit eines Freistellungsbescheids nach § 23 AEG zu beurteilen. Es liegt daher auch nicht bei der Stadt Köln, die von einer Freistellung Betroffenen zu unterrichten und zu beteiligen. Dies erfolgt vielmehr gemäß § 23 Absatz 2 AEG durch das EBA. Die Beantwortung der gestellten Fragen kann daher nur durch das EBA geschehen.

Unabhängig von der Fortführung der FNP-Änderung werden die Fragen der Bezirksvertretung an das EBA zur Beantwortung weitergereicht. Es wird zugesichert, die Bezirksvertretung über die Antwort in Kenntnis zu setzen.